Bedingungen für den „Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 68 iVm § 6 Abs. 1 Z 58 ElWG“

Diese Bedingungen werden dem Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und dem/der Vertreter:in der teilnehmenden Netzbenutzer oder dem/der Betreiber:in, falls sich die teilnehmenden Netzbenutzer eines/r solchen bedienen, der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (im Folgenden „GEA“ genannt) zu Grunde gelegt.

Präambel

1. Mit ElWG § 68 iVm § 70 Abs. 6 besteht die Möglichkeit, in Objekten oder Grundstücken, die über einen gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Verteilernetz verfügen gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Netzbenutzer unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können.

 Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, die die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

 Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Netzbenutzer angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß OVE E 8016. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlage des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Netzbenutzer ist unzulässig.

2. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.

3. Hinsichtlich der angeschlossenen Erzeugungsanlage/n und/oder Energiespeicheranlagen, sowie den teilnehmenden Netzbenutzern bestehen Netzzugangsverträge mit dem Netzbetreiber.

4. Die GEA hat einen Nahebereich bei Registrierung auszuwählen. Die zur Auswahl stehenden, möglichen Nahebereiche und die Möglichkeit eines Wechsels des Nahebereichs sind dem konsultierten Stufenplan (Roadmap Umsetzung Bürgerenergie) zu entnehmen.

5. Sofern die GEA einen Organisator im Sinne des §68 Abs. 2 ElWG bestellt hat, ist dieser dem Netzbetreiber über die Website anzuzeigen.

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten mit dem Abschluss der Registrierung als Marktteilnehmer und regeln die Abwicklung der GEA gegenüber dem Netzbetreiber.

GEA stellt mit Anmeldung des ersten Zählpunktes ein Vertragsangebot zu den vorliegenden Bedingungen an den jeweiligen Netzbetreiber, unter der Voraussetzung, dass zum betreffenden Zeitpunkt der jeweilige Netzbetreiber auf der Netzbetreiberliste (https://www.eda.at/pdf/vnb-eda-vertragsabschluss.pdf) aufscheint.

Durch die Bestätigung der Anmeldung des ersten Zählpunktes durch den Netzbetreiber kommt der Vertrag zwischen GEA und dem Netzbetreiber zu Stande.

Dies unbeschadet der Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Bedingungen sind Voraussetzung dafür, dass die GEA operativ (weiter) tätig werden kann. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Verträge der GEA für den Betrieb einer GEA treten mit Akzeptanz dieser Bedingungen außer Kraft.

Die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR"), und die gültigen technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen (Marktprozessen), wie in den Sonstige Marktregeln „Strom und Gas – Marktkommunikation" vorgesehen, abrufbar über www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt/e, die – wie auch die teilnehmenden Netzbenutzer und der Aufteilungsschlüssel - über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbenutzern entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssel durch den Netzbetreiber zugeordnet.

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt gemäß § 71 Abs. 4 ElWG dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer.

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Für vor dem 05.10.2026 bestehende statische Modelle gilt:

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage/n erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen fix vereinbarten Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage/n.

Im Fall der Anmeldung von neuen Zählpunkten zur bestehenden GEA werden die Anteile dem Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldung bekannt gegeben. Eine Änderung der Anteile kann mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess durchgeführt werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den Netzbetreiber. Unter 100 % kommen die gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile im laufenden Betrieb ist der/die Vertreter:in oder der/die Betreiber:in verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch oder zu keiner Ablehnung.

III. Prozessbeschreibung

Die GEA ist zu registrieren. Nach positivem Abschluss der Registrierung steht die Gemeinschafts-ID zur Verfügung.

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Eigenversorgung der teilnehmenden Netzbenutzer aus dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt zusätzlich zur Energieversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz des Netzbetreibers.

Allfällige Änderungen bei bestehenden gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen erfolgen ausschließlich digital, über die dafür vorgesehenen Markprozesse.

Die Zustimmung des teilnehmenden Netzbenutzer zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportals des Netzbetreibers oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den Netzbetreiber.

Der/die Betreiber:in informiert die teilnehmenden Netzbenutzer über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Einwilligung am Webportal oder Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den Netzbetreiber erfolgen.

Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie vor.

Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden oder kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte unter Beachtung des § 55 Abs. 3 und 4 ElWG veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der GEA weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte, sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt/en der GEA zugeordnet.

Die An- und Abmeldung erfolgt ausschließlich durch Nutzung der jeweils gültigen Marktprozesse.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Netzbenutzers mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber dem/die Betreiber:in mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung - bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage/en (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Der Anschluss der Erzeugungsanlage/n ist nur an gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Netzbenutzer angeschlossen sind (Hauptleitung gemäß OVE E 8016), möglich. Die Durchleitung der erzeugten Energie von einem Anschlussobjekt zu einem anderen Anschlussobjekt durch Anlagen des Netzbetreibers sowie über unterschiedliche Netzebenen ist nicht zulässig.

Diese Bedingungen kommen nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbenutzer zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb der Erzeugungsanlage/n als Teil der GEA ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag über die gemeinsame Energienutzung.

- ein aufrechter Netzzugangsvertrag sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag und eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen jedem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber;
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage/n in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches gemäß § 54 ElWG die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass die teilnehmenden Netzbenutzer nicht gemäß § 54 Abs. 2 ElWG der Übertragung von ¼Stunden-Energiewerten widersprochen haben.

V. Pflichten von Betreiber:in

Der/die Betreiber:in ist verantwortlich für die Aktualität der Daten aller teilnehmenden Netzbenutzer und wird den Netzbetreiber bei Ausscheiden/Neueintritt eines teilnehmenden Netzbenutzers sofort informieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese seitens Betreiber:in zu vergüten. Der/die Betreiber:in hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Der/die Betreiber:in ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbenutzer und ihm verantwortlich.
Im Falle von Änderungen hat der/die Betreiber:in den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Mit der Registrierung als Marktpartner stimmt dieser zu, dass die relevanten Daten an den für die Abwicklung der GEA relevanten Netzbetreiber übermittelt werden.

Der Netzbetreiber wird die erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen.

Die übermittelten Daten der Netzbenutzer dürfen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwendet und anderen übermitteln werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

VII. Anwendung auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Netzbetreiber

Die hier vorliegenden Bedingungen ersetzen ab dem Zeitpunkt der Zustimmung die bisherigen Bedingungen bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen wie „Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ELWOG" mit Netzbetreiber/n.

VIII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer zeichnet der/die Betreiber:in verantwortlich. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Netzbedingungenfür das Verteilernetz. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens Betreiber:in und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer. Der Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel und/oder Teilnahmefaktor lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten dem Netzbetreiber gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer Ansprüche geltend gemacht werden, wird der/die Betreiber:in der GEA den Netzbetreiber schad- und klaglos halten.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

X. Änderung der Bedingungen und/oder Widerspruch

Der Betreiber wird über eine beabsichtigte Änderung der Nutzungsbedingungen zumindest 1 Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des in Kraft Tretens informiert. Die neuen Nutzungsbedingungen gelten, wenn diesen nicht vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens widersprochen wurde.

Im Fall eines Widerspruchs gegen die Änderung dieser Bedingungen, führt dies zur Deaktivierung der GEA bei dem jeweiligen Netzbetreiber zum jeweiligen Stichtag der Änderung dieser Bedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs zu bestehenden Bedingungen hat dies die Deaktivierung der GEA zur Folge nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen zum jeweils dem Ende der Frist folgenden Monatsletzten.

Bei Deaktivierung der GEA bleiben die einzelnen Netzzugangsverträge der teilnehmenden Netzbenutzer sowie des/der Erzeugungszählpunkte/s aufrecht und es wird die gesamte erzeugte Energie dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

XI. Rechtsnachfolgeklausel

Der Betreiber oder Vertreter ist verpflichtet, über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge nach sich zieht, den Netzbetreiber über die festgelegten Kontaktmöglichkeiten auf www.ebutilities.at zu informieren. Der weitere Betrieb der GEA setzt die Zustimmung zu diesen Bedingungen voraus.

XII. Allgemeines

Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.